

# Satzung des Mettmann-Sport e.V.

## Präambel

Der Verein wurde durch die Mitglieder der Mettmanner Sportvereine Mettmanner Sport-Club 10/28 e.V., TSV Metzkausen 1965 e.V. und Mettmanner Turnverein 1882 e.V. mit dem Willen gegründet, den Sport in Mettmann - vor allem die Jugend - zu fördern. Der Verein setzt die Tradition des seit 1882 organisierten Sports in Mettmann fort.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 2004 in Mettmann gegründete Verein führt den Namen „Mettmann-Sport e.V.“ und hat seinen Sitz in Mettmann. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Die Farben des Vereins sind blau, grün und weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Ab 01.01.2009 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt und fördert die sportliche Betätigung, die Jugendhilfe, einschließlich Bildung und Erziehung, sowie Kultur und Brauchtum. Der Verein widmet sich vor allem dem Freizeit-, Breiten-, Gesundheits-, Reha- und Behindertensport in allen Altersbereichen und unterstützt leistungsorientierten Sport auf allen Ebenen. Dabei sieht sich der Verein im amateursportlichen Wettbewerb mit anderen Vereinen und Organisationen und pflegt und fördert im soziokulturellen Bereich mit diesen die Partnerschaft. Der Vereinszweck wird zudem durch Kooperationen und die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften auf gemeinnütziger Ebene verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung dem Verein gehörender Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Geräte ist zweckdienlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. passive Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und am aktiven Sport auf Dauer nicht teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich herausragende Verdienste im Verein erworben haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses Beschwerde an den Ältestenrat zulässig, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Weder Vorstand noch Ältestenrat sind verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Nationalität, Beruf, Adresse, Email-Adresse, Telefon- und Faxnummer und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landessportbundes und dessen Fachverbänden muss Mettmann-Sport e.V. Daten seiner Mitglieder zu Verbandszwecken an diese weitergeben. Daten und Abbildungen von Mitgliedern anlässlich sportlicher Erfolge, Ehrungen und der Teilnahme an Veranstaltungen, die im Vereinsinteresse liegen, können vom Verein in der Presse, auf der Homepage, in Rundschreiben, als Aushang und bei Veranstaltungen bekannt gemacht werden.
- (5) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und ansonsten analog zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten ausgesetzt.
- (7) Alle Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Vereinsaufnahmegebühren, die Vereinsmitgliedsbeiträge sowie die Vereinsumlagen von natürlichen Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine

- Umlage darf den 1,5 fachen Satz des auf ein Mitglied entfallenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen oder Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
  - (3) Für Angebote, insbesondere Kursangebote, die auch Nichtmitgliedern offen stehen, werden die Gebühren vor Beginn des Angebotes vom Vorstand festgesetzt. Für Mitglieder, die an solchen Angeboten teilnehmen, kann der Vorstand im Vorhinein, neben dem Mitgliedsbeitrag, einen im Verhältnis angemessenen zusätzlichen Beitrag festsetzen.
  - (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zu den Ansprüchen nach Abs. 1 Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Abteilungsumlagen zu erheben bzw. aufzuheben. Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand nach vorherigem Beschluss der Abteilungsversammlung auf Antrag des Abteilungsleiters. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.
  - (5) Über die Höhe der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
  - (6) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.
  - (7) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
  - (8) Die erstmalige Erhebung oder Änderung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen wird, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wurde, mit dem ersten des auf den jeweiligen Beschluss folgenden Monats, ggf. anteilig für das verbleibende Geschäftsjahr, wirksam.
  - (9) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus per Bankeinzugsverfahren. Bei abweichenden Zahlungsweisen, für die Bearbeitung von Rücklastschriften, für Adressermittlungen oder für Mahnungen bei Zahlungsverzug können Bearbeitungsgebühren erhoben werden. In soweit von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren sind vom Mitglied zu erstatten.
  - (10) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Geschäftsstelle an den Vorstand. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres erfolgen. Bei begründeter Unbilligkeit kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
  - d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht,
  - e. sonst aus wichtigem Grund.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Vorstandsbeschluss. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen

den Beschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. der Beirat,
- e. der Ältestenrat,
- f. die Jugendversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Durch den Vorstand wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie soll innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Der Vorsitzende ist befugt, sooft es im Vereinsinteresse geboten erscheint, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es wenigstens 10% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. In den beiden letzten Fällen muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfinden. Die Absätze 3-6 gelten entsprechend.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung als Aushang in der Geschäftsstelle und durch Weiterleitung an örtliche Medien mindestens 21 Kalendertage vor dem für diese Versammlung bestimmten Termin.
- (4) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (5) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen vorher im Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen wahl- und stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendbeauftragten, des Jugendwartes einer Abteilung und des Jugendausschusses sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- (8) Bei Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen wird das Stimmrecht eines Mitglieds unter 16 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (9) Das Stimmrecht ist ansonsten nicht übertragbar.
- (10) Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder ohne Beitragsrückstand.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen.
- (12) Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dieser Antrag in einer Abstimmung von mindestens 25 % der erschienenen Mitglieder unterstützt wird.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Entlastung des Vorstands,
  - b. die Neuwahl des Vorstands,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. die Aussprache über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
  - f. Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren gem. §5 (1)
  - g. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - h. die Bewilligung der Veräußerung von Vermögensteilen, die einzeln oder in der Gesamtheit in dem laufenden Geschäftsjahr einem Zeitwert von mehr als 20% der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entsprechen,
  - i. die Bewilligung von Kreditaufnahmen, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr insgesamt mehr als 20% der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entsprechen,
  - j. die Änderung der Satzung,
  - k. die Auflösung des Vereins gemäß §18.
- (14) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung und aller anderen Vereinsgremien erfordern, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt. Wenn kein Mitglied aus der Versammlung dagegen ist, ist bei Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, Blockabstimmung möglich.
- (15) Entscheidungen nach Abs. 13 Buchst. j. bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (16) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller anderen Vereinsgremien ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. der Vorsitzende,
  - b. zwei oder drei Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c. der Finanzvorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet auf Antrag des Vorstands durch Beschluss, ob von der Regel der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden abgewichen werden soll. Der Vorstand lädt mit entsprechender Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Diese Vorschrift gilt entsprechend für alle anderen Ämter des Vereins oder der Abteilungen.
- (4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.v. § 26 BGB. Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann alle Entscheidungen selbst treffen, auch wenn diese einem anderen Gremium zugewiesen wurden, es sei denn, eine Entscheidung ist nach dieser Satzung zwingend einem anderen Gremium vorbehalten. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder dies

- beantragen. Er ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklärt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Die Amtszeit eines solchen Vorstandsmitglieds soll regelmäßig genau so lang sein, wie die restliche Amtszeit des Vorsitzenden. Ist dessen Amt neu zu besetzen, so soll die Amtszeit so lange sein, wie die der Mehrzahl der verbliebenen Vorstandsmitglieder.
  - (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet, bei einem Entgelt für Vorstandstätigkeit der erweiterte Vorstand, sonst der Vorstand.
  - (8) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
    - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    - b. Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers und sonstiger Angestellter und Mitarbeiter,
    - c. Verwaltung des Vermögens sowie Behandlung aller Finanzangelegenheiten des Vereins,
    - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
    - e. Erstellung von Geschäftsordnungen für den Vorstand, alle weiteren Vereinsorgane sowie Abteilungen und Fachbereiche,
    - f. Ernennung des Datenschutzbeauftragten, des PR- und Medienbeauftragten, des EDV-Administrators, des Webmasters, des Versicherungsbeauftragten sowie der Vertreter im Stadtsportverband oder anderer ähnlicher Aufgabenträger und Vertreter.
  - (9) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Organe beratend teilzunehmen. Er kann andere Personen mit beratender Funktion zu solchen Sitzungen entsenden.
  - (10) Der Vorstand kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäftsführung hauptamtlicher Kräfte bedienen. Insbesondere kann ein Geschäftsführer und ein Geschäftsstellenleiter angestellt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Mitglied des Beirats sein. Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstands zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden und soll an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
  - (11) Es steht im Ermessen des Vorstands Entscheidungen zur endgültigen Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand vorzulegen.
  - (12) Der Vorstand hat den Beirat über Ort und Zeitpunkt von Vorstandssitzungen und über die Tagesordnungen zu informieren und fachspezifische Auszüge der Protokolle der Sitzungen zeitnah zuzustellen.
  - (13) Der Vorstand ist berechtigt, Veranstaltungen durch Dritte durchführen zu lassen sowie den Verein an juristischen Personen zu beteiligen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. Vorstand,

- b. Abteilungsleiter,
  - c. Fachbereichsleiter,
  - d. Vorsitzender des Ältestenrats,
  - e. Jugendbeauftragter,
  - f. Beirat,
  - g. Datenschutzbeauftragter,
  - h. PR- und Medienbeauftragter,
  - i. Vertreter im Stadtsportverband,
  - j. Geschäftsführer,
  - k. Geschäftsstellenleiter.
- (2) Der Geschäftsführer, der Geschäftsstellenleiter, der Datenschutzbeauftragte, der PR- und Medienbeauftragte, der Vertreter im Stadtsportverband und die Fachbereichsleiter haben kein Stimmrecht.
  - (3) Die Abteilungsleiter, der Jugendbeauftragte und der Vorsitzende des Ältestenrates können einen Abwesenheitsvertreter entsenden.
  - (4) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören:
    - a. Bewilligung der Veräußerung von Vermögensteilen, die einzeln oder in der Gesamtheit im laufenden Geschäftsjahr einem Zeitwert von mehr als 10% der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entsprechen,
    - b. Bewilligung von Kreditaufnahmen, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr insgesamt mehr als 10% der Gesamtausgaben des letzten Haushalts entspricht,
    - c. Durchführung und Überwachung des gesamten Vereins- und Übungsbetriebes, eingeschlossen Wettkämpfe, Spiele, Spielrunden und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks,
    - d. Beratung hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Vereins,
    - e. Beratung in wesentlichen Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushaltsentwurfes.
  - (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden analog § 9 Abs. 5 Satz 8 und 9 gefasst.

## **§ 11 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Für sie ist die Jugendversammlung das oberste Organ.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten und den Jugendausschuss. Sie sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Der Verein ist in Abteilungen und Fachbereiche gegliedert.
- (2) Abteilungen sind nach ihren Sportarten, soweit es für den Sportbetrieb erforderlich ist, den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Sie werden im Bedarfsfall auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet, ausgegliedert oder aufgelöst. Der Antrag auf Ausgliederung oder Auflösung kann

- auch vom Abteilungsleiter, auf Basis eines vorherigen Beschlusses nach Abs. 6 Satz 2, gestellt werden.
- (3) Alle Abteilungen üben ihre Sportarten selbständig aus. Sie ordnen ihre Verwaltungen nach fachlichen Gesichtspunkten und den Weisungen des Vorstands. Auf Verlangen des Vorstands sind sie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand kann eine Abteilungsordnung erlassen.
  - (4) Über die im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verfügen die Abteilungen satzungsgemäß. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen.
  - (5) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung statt. Die Abteilungsleiter oder der Vorstand sind zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung berechtigt.
  - (6) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt analog § 8 Abs. 3-6 bzw. nach Abs. 2. Für den Beschluss auf Auflösung oder Ausgliederung der Abteilung gilt § 18 analog.
  - (7) Die Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter, den Jugendwart sowie bei Bedarf deren Stellvertreter und weitere Mitarbeiter analog zu § 8 Abs.14. Wahlberechtigt sind entsprechend § 8 Abs. 7-9 nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.
  - (8) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss berechtigt, die Absetzung eines Abteilungsleiters zu bewirken. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde analog zu § 4 Abs. 2 Sätze 3-4 möglich.
  - (9) Durch Beschluss des Vorstands kann ein kommissarischer Abteilungsleiter ernannt werden, der unverzüglich eine Abteilungsversammlung zur Neuwahl eines Abteilungsleiters einzuberufen hat.
  - (10) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen aus wichtigem Grund Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat analog § 4 Abs. 2 Sätze 3-4.
  - (11) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand nach innen zu vertreten. Des Weiteren sind sie berechtigt, die fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen zu vertreten, soweit nicht im Einzelfall ein entgegenstehender Vorstandsbeschluss besteht. In anderen Fällen der Vertretung nach außen ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Insoweit ist der Abteilungsleiter dafür verantwortlich, dass insbesondere alle Verträge, sonstige Verpflichtungserklärungen und jeder Schriftverkehr der Abteilungen mit Behörden rechtsverbindlich i.S.v. § 9 Abs. 4 unterzeichnet werden.

### **§ 13 Fachbereiche**

- (1) In Bereichen des Sport- und Übungsangebotes, die nicht unmittelbar einer bestimmten Sportart zugeordnet werden können, können Fachbereiche gegründet oder aufgelöst werden. Ebenso können verschiedene sportliche Aktivitäten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, in einem Fachbereich zusammengefasst werden.
- (2) Ein einzelnes sportliches Angebot gehört entweder einer Abteilung oder einem Fachbereich an. Die Fachbereiche können jedoch die Dauerangebote der Abteilungen in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung durch zeitlich befristete Kurse ergänzen.



- (3) Über die Zugehörigkeit eines einzelnen sportlichen Angebotes zu einer Abteilung oder einem Fachbereich entscheidet der Vorstand, ebenso wie über die Gründung oder Auflösung eines Fachbereichs, durch unanfechtbaren Beschluss.
- (4) Fachbereiche sind gegebenenfalls nach ihren Sportarten den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen.
- (5) Für Sport- und Übungsangebote kann der Vorstand gemäß § 5 Abs. 3 Zusatzbeiträge erheben.
- (6) Fachbereiche üben ihren Sport unselbständig und weisungsgebunden aus. Dem Fachbereich steht ein vom Vorstand durch Beschluss bestellter Fachbereichsleiter vor. Der Fachbereichsleiter soll für den betreffenden Fachbereich als Übungsleiter aktiv und über einen Vertrag mit dem Verein verbunden sein.
- (7) Der Fachbereichsleiter organisiert in Kooperation mit dem Vorstand, dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle den Übungsbetrieb des Fachbereichs. Er vertritt den Fachbereich im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (8) In Bedarfsfälle können Fachbereichsversammlungen vom Vorstand gem. § 8 Abs. 3 einberufen werden.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Der Beirat steht dem Vorstand in wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sportspezifischen Fragen beratend zur Seite.
- (2) Er wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und setzt sich aus bis zu 10 Mitgliedern des Vereins zusammen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder sportspezifischen Angelegenheiten oder der öffentlichen Verwaltung verfügen. Es gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Beirat hat das Recht an Vorstandssitzungen, in denen Beschlüsse von erheblicher Relevanz für den Haushalt des laufenden oder eines folgenden Haushaltsjahres gefasst werden sollen, beratend teilzunehmen. Der Beirat wirkt bei der Erstellung des Haushaltsentwurfes mit. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

### **§ 15 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus höchstens 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Dauer.
- (2) In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Ältestenrat hat beratende Funktion und soll bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder vermitteln und schlichten.
- (5) In den Fällen von § 4 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 4 Satz 6 und § 12 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 10 Satz 3 entscheidet der Ältestenrat abschließend. Der Rechtsweg gegen eine solche Entscheidung ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Daneben ist für den Fall, dass ein Kassenprüfer seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ein Ersatzkassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (2) Die Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein Neuer zur Wahl steht. Die Amtszeit des Ersatzkassenprüfers beträgt ein Jahr.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführungsbelege über Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse und der Abteilungskassen gemeinsam zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich und bestätigen diese durch Unterschrift. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich informieren.

## **§ 17 Haftpflicht**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei gestellt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die einzuberufen ist, wenn:
  - a. ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder beim Vorstand eingereicht wurde oder
  - b. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag stellt.
- (2) Ein Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Antrag und Begründung sind mit Wortlaut auf der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Im Übrigen gilt für die Einberufung der Versammlung § 8 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Auflösung ist beschlossen, wenn
  - a. mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen und
  - b. dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (5) Wird eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, frühestens aber nach 14 Tagen, mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist der Antrag mit 2/3-Mehrheit angenommen.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.

- (7) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Mettmann zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.
- (8) Im Falle einer Fusion des Mettmann-Sport e.V. mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.4.2009 beschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

---

Vorstand gem. § 26 BGB

---

Vorstand gem. § 26 BGB

---

Vorstand gem. § 26 BGB

---

Vorstand gem. § 26 BGB